

Gemeinde Poing

Landkreis Ebersberg

Im Vollzug des Beschlusses des Haupt- und Finanzausschuss vom 04.07.2006 werden folgende Verwaltungsrichtlinien für das Aufstellen von Plakaten, Transparenten, Werbe- und sonstige Informationsträger auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Poing erlassen:

Verwaltungsrichtlinie

zur Aufstellung von Plakaten, Transparenten, Werbe- und sonstige Informationsträger
– nachfolgend Werbeträger genannt –
auf öffentlichen Straßen und Wegen
sowie auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Poing

1. Geltungsbereich

Die folgenden Verwaltungsrichtlinien gelten für die Aufstellung und das Anbringen von Plakaten, Transparenten, Werbe- und sonstigen Informationsträgern – kurz Werbeträgern – auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Grundstücken im Eigentum der Gemeinde Poing.

Regelungen in einschlägigen Gesetzen und Verordnungen, insbesondere des Baugesetzbuches, der Bayer. Bauordnung, des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes sowie der Straßenverkehrs-Ordnung bleiben von dieser Richtlinie ebenso unberührt, wie allgemein gültige technische Normen.

Die Verwaltungsrichtlinie gilt ferner nicht für die Werbung anlässlich allgemeiner Wahlen und Abstimmungen.

Durch die Verwaltungsrichtlinie wird die Gemeindeverwaltung in der Ausübung ihrer Ermessensspielräume gebunden.

2. Genehmigungsvorbehalt

2.1 Jede Aufstellung und Anbringung von Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Gemeindegrundstücken bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde Poing.

2.2 Werbeträger über bzw. an Kreisstraßen bedürfen der Zustimmung des Landratsamtes Ebersberg und der Einzelgenehmigung durch die Gemeinde Poing.

- 2.3 Für die Benutzung der Ortseingangstafeln ist ebenfalls die vorherige Genehmigung durch die Gemeinde Poing erforderlich.
- 2.4 Werbeträger, die ohne Genehmigung auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Gemeindegrundstücken aufgestellt bzw. angebracht worden sind, werden von der Gemeinde Poing nach vorheriger Aufforderung des für die Aufstellung Verantwortlichen gegen Kostenerstattung beseitigt.

Gleiches gilt, wenn die Werbeträger entgegen der Genehmigung aufgestellt bzw. angebracht wurden.

3. Antragsberechtigung und -stellung

- 3.1 Antragsberechtigt sind nur Vereine, Organisationen bzw. Veranstalter aus Poing oder den direkt angrenzenden Gemeinden.
- 3.2 Die Anträge auf Aufstellungsgenehmigung sind rechtzeitig, mindestens 14 Kalendertage vor dem Aufstellungstermin schriftlich bei der Gemeinde Poing unter Angabe des Veranstalters und des für die Aufstellung Verantwortlichen einzureichen.

4. Inhalt der Werbeträger

Genehmigt wird nur die Aufstellung von Werbeträgern, mit denen auf öffentliche kulturelle, sportliche oder sonstige gesellschaftliche Veranstaltungen hingewiesen wird. Im Zusammenhang mit der Werbung für solche Veranstaltungen ist gewerbliche Produkt- bzw. Verkaufswerbung nur zulässig, wenn diese untergeordnet ist.

Für die Aufstellung von Werbeträger, die vorrangig (mehr als ein Fünftel des Werbeträger) der gewerbliche Produkt- bzw. Verkaufswerbung dienen, darf keine Genehmigung erteilt werden.

5. Dauer der Aufstellung

Werbeträger dürfen längstens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin aufgestellt werden und müssen spätestens am 3. Werktag nach der Veranstaltung wieder beseitigt werden.

6. Aufstellungsorte

Die Aufstellung von Werbeträgern auf öffentlichen Straßen und Wegen sowie auf Gemeindegrundstücken darf nach Absprache mit der Polizeiinspektion Poing und dem Landratsamt Ebersberg nur für folgende Standorte genehmigt werden:

- | | | |
|-----|-------------------|--|
| 6.1 | Anzinger Straße | im Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg auf Höhe der Hausnummern 7 bis 11, 14 bis 20 und 24 bis 28, |
| 6.2 | Blumenstraße | im Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg auf Höhe der Hausnummern 21 bis 29, |
| 6.3 | Gruber Straße | vor Hausnummer 55 (neben dem Ortsplan);
ab Hausnummer 57 (Südseite) und 48 (Nordseite)
jeweils in Richtung Grub bis 50 m vor dem Kreisverkehr,
ab Kreuzung Plieninger Straße bis Einmündung Buswendeschleife bei der Hauptschule, |
| 6.4 | Hauptstraße | vor Hausnummer 23 bis 27 a, |
| 6.5 | Kirchheimer Allee | Südseite, im Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg jeweils auf einer Strecke von 50 m gegenüber den in die Kirchheimer Allee einmündenden Straßen, |
| 6.6 | Mitterfeldring | vor Hausnummern 39 bis 41 und 64 bis 80 jeweils im Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg auf Höhe der |
| 6.7 | Neufarner Straße | zwischen Sommerstraße und Frühlingstraße auf der Grünfläche entlang des Gehweges, |
| 6.8 | Westring | auf der Ostseite zwischen Kreisverkehr Gruber Straße und Einmündung Kirchheimer Allee im Grünstreifen zwischen Fahrbahn und Gehweg |

7. Anforderungen an die Werbeträger

Bei der Aufstellung bzw. Anbringung von Werbeträgern müssen nachfolgende Anforderungen erfüllt werden. Sollten diese Anforderungen nicht beachtet werden oder die Werbeträger selbst Anlass zu Beanstandungen geben, sind diese umgehend, spätestens jedoch drei Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.

Nr. 2.4 gilt entsprechend.

- 7.1 die Werbeträger dürfen den Straßenverkehr nicht behindern;
sie dürfen nicht reflektieren;
Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden;
Werbeträger dürfen nicht mit amtlichen Verkehrszeichen oder Verkehrseinrichtungen nach der StVO verbunden werden;
- 7.2 die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere bezüglich der Windlast, genügen;

sie sind regelmäßig auf Standfestigkeit, Beschädigungen und dergleichen zu überprüfen;

- 7.3 der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden, insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden; das Grundstück ist nach dem Abbau des Werbeträgers in den ursprünglichen Zustand zurück zu versetzen;
- 7.4 sind Werbeträger unansehnlich oder beschädigt, sind diese umgehend zu beseitigen;
- 7.5 die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Aufstellung Verantwortlichen versehen sein.

8. Ausnahmen

Durch den Ersten Bürgermeister können im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verwaltungsrichtlinien zugelassen werden.

9. Kosten

Für die Genehmigung von Anträgen zur Aufstellung von Werbeträgern werden keine Verwaltungsgebühren erhoben.

9. Geltungsdauer

Diese Verwaltungsrichtlinie gilt zunächst für unbestimmte Zeit. Sie kann jederzeit durch Entscheidung des Ersten Bürgermeisters der Gemeinde Poing aufgehoben werden. Hierüber ist dann der Haupt- und Verwaltungsausschuss zu informieren.

Poing, 15. Februar 2007

A. Hingerl
Erster Bürgermeister